

# Notare • Rechtsanwälte • Fachanwälte HORNE • HEIDORN • KRÜGER • GEISSLER

## MITGLIEDSCHAFTEN

Deutsche Gesellschaft für Transportrecht e.V.  
Logistik-Initiativen Hamburg e.V.  
und Schleswig-Holstein e.V.

zugelassen im Bezirk der  
Rechtsanwaltskammer Kiel

## RECHTSANWALT FRANK GEISSLER

FACHANWALT FÜR  
TRANSPORT – UND  
SPEDITIONSRECHT

## KONTAKT

Ohechaussee 9 und 19  
22848 Norderstedt

Tel.: 040 / 529 69 02 / 03  
Fax: 040 / 529 30 91

[www.anwalt-notar-norderstedt.de](http://www.anwalt-notar-norderstedt.de)  
[kanzlei@hkt-jur.de](mailto:kanzlei@hkt-jur.de)

## NEWSLETTER

AUGUST / SEPTEMBER 2010

---

TRANSPORT- und ARBEITSRECHT

---

## TRANSPORTRECHT

### Gerichtsstandsregelung in Art. 31 CMR ist kein Verstoß gegen Europarecht

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat am 04. Oktober 2010 in einem Vorlageverfahren entschieden, dass die Vorschrift des Art. 31 CMR keinen Verstoß gegen europarechtliche Bestimmungen der Verordnung über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (EuGVVO) darstellt und daher anzuwenden ist.

Es sei nicht zu beanstanden, wenn internationale Übereinkommen, denen Mitgliedstaaten der EU angehören, eigenständige Regeln über die national zuständigen Gerichte, der Anerkennung und Vollstreckung sowie die Frage der Unzulässigkeit einer doppelten Rechtshängigkeit treffen.

Entscheidend sei in diesem Zusammenhang nur, dass diese Regeln in hohem Maße vorhersehbar seien, eine geordnete Rechtspflege fördern und es erlauben, die Gefahr von Parallelverfahren so weit wie möglich zu vermeiden, und damit mindestens ebenso günstige Bedingungen gewährleisten, wie sie in der genannten europäischen Verordnung vorgesehen sind. Da dies auch hinsichtlich der gegenseitigen Anerkennung und Vollstreckung der in den Vertragsstaaten der CMR erlassenen Urteile der Fall sei, gelte hier deren Vorrang vor einer europarechtlichen Regelung.

Hintergrund des Urteils war die oft zu beobachtende Praxis, bei der ein Schaden stiftender Frachtführer einer gegen ihn in Deutschland drohenden Schadensersatzklage dadurch zuvor kommt, indem er selbst vor einem anderen nationalen Gericht seinen Auftraggeber auf Feststellung verklagt, er hafte nicht unbeschränkt wegen leichtfertigen Verschuldens. Hierbei wählt er bewusst das Gericht eines betroffenen Staates, also am Übernahme- oder Ablieferort, bei dem

die Anforderungen zur Annahme einer Leichtfertigkeit deutlich höher sind als z.B. in Deutschland (sog. „forum shopping“).

Die Rechtshängigkeit dieser Klage verhindert dabei nach Art. 31 Abs. II CMR grundsätzlich die Einreichung einer umgekehrten Klage des Auftraggebers vor einem anderen Gericht.

### **EuGH, Urteil vom 04. Mai 2010 – Az. Rs. C-533/08**

#### **Haftung des Verfrachters für ungeeigneten Container richtet sich nach Seerecht**

Das Hanseatische Oberlandesgericht (OLG) Hamburg hat sich mit einem Schadensfall befasst, bei dem 3.204 Stück Hosen in einem Container per Seefracht von Manila nach Rotterdam und sodann per Lkw nach Salzbergen befördert wurden. Da der hierfür verwendete Container kurz vor seinem Einsatz frisch gestrichen worden war, konnte die gesamte Sendung wegen der heftigen Farbausdünstungen nicht verwertet werden.

Mit der Containergestellung beauftragte der Frachtführer die von ihm als Unterfrachtführer (Verfrachter) eingesetzte Reederei. Den Vorlauf in Manila bis zur Verladung übernahm dagegen einer anderer Frachtführer.

Der geschädigte Auftraggeber konnte nach Auffassung des Gerichts nicht beweisen, dass der Schaden erst bei Übernahme des Containers und damit im Gewahrsam des Seefrachtführers entstanden ist. Insofern sah das OLG eine verschuldensunabhängige Frachtführerhaftung nach Seerecht als nicht gegeben an.

Allerdings hätte der Frachtführer durch die Gestellung eines für das Transportgut offensichtlich ungeeigneten Containers seine vertraglichen Nebenpflicht schuldhaft, nämlich zumindest fahrlässig, verletzt und hafte daher auf Schadensersatz.

Der Schadensersatzanspruch sei der Höhe nach jedoch gemäß §§ 659, 660 HGB begrenzt. Die verletzte Nebenpflicht ist nach Auffassung des Gerichts dem Seerecht zuzuordnen. Diese Begrenzung setze nicht eine Haftung des Verfrachters während der Obhutszeit voraus, sondern beziehe sich allgemein auf eine Haftung wegen Beschädigung der Güter.

Nach § 660 HGB haftet der Verfrachter höchstens bis zu einem Betrag von 666,67 Sonderziehungsrechten (SZR) für das „Stück oder die Einheit“ oder einem Betrag von 2 Sonderziehungsrechten für das Kilogramm des Rohgewichts der beschädigten Güter, je nachdem, welcher Betrag höher ist.

Das Oberlandesgericht sah im vorliegenden Fall als Stücke die 7 Trolleys an, in welche die 3.204 Stück Hosen verpackt gewesen waren. Jedenfalls dann, wenn die transportierten Güter tatsächlich verpackt sind, müsse man sich nach Auffassung des Gerichts an dieser Art der „Packung“ orientieren, und nicht an dessen Inhalt.

Anders liege der Fall bei den unverpackten Schweinehälften aus einer älteren Entscheidung desselben Gerichts, die als „Einheiten“ im Sinne von § 660 HGB angesehen wurden. Insofern

komme es auf bei der Einordnung die Zwecke des Transports an und nicht darauf, dass man Hosen auch einzeln verkaufen könne.

Daher hat das Gericht statt der verlangten € 21.536,90 nur einen Betrag von 5.094 SZR = € 5.746,44 für berechtigt erklärt.

### **OLG Hamburg, Urteil vom 22. April 2010 – Az. 6 U 1/09**

#### **Der Absender muss bei Verladung auf ein Binnenschiff die Reinheit des Ladetanks nicht selbst überprüfen**

Ebenfalls vom OLG Hamburg entschieden wurde kürzlich ein Fall, in dem es um einen Schaden bei Beförderung von 1.000 t Rapsöl per Binnenschiff im Hamburger Hafen ging.

Die Absenderin erteilte der beklagten Spedition einen Auftrag zum Transport einer Partie Rapsöl von der Ölmühle Hamburg zu einem Tanklager ebenfalls in Hamburg. Das Öl sollte nicht als Lebensmittel, sondern als Biodiesel genutzt werden.

Das eingesetzte Schiff hatte vor dem fraglichen Transport zunächst Diesel und unmittelbar davor schweres Heizöl geladen. Die Vorladung konnte nicht in vollem Umfang gelöscht werden.

Am Zielort stellten die von der Klägerin beauftragten Gutachter vor dem Entladen eine Verunreinigung des Rapsöls mit einer klebrigen dunklen Masse fest. Das Entladen wurde daraufhin gestoppt. Das Rapsöl wurde analysiert, wobei sich erhöhte Schwefelwerte ergaben, so dass das Rapsöl nicht mehr der DIN Norm entsprach und nicht als „raffiniertes Rapsöl“ in den Handel gehen konnte. Der am stärksten verschmutzte Teil des Rapsöls wurde entsorgt, der Rest durch Verkauf verwertet.

Die Klägerin machte als Schadenersatz die Differenz zwischen dem Einkaufspreis und dem Netto-Verkaufserlös in Höhe von rund € 169.000 sowie die Erstattung diverser Kosten geltend.

Der beklagte Frachtführer hat sich damit verteidigt, eine Verunreinigung durch schweres Heizöl hätte schon in den für die Verladung verwendeten Schläuchen des Verladers zwischen Tank und Schlauchanschlussstelle stattgefunden haben können. Im Übrigen hafte er nicht, da der Schaden bei Beladung entstanden sei, für welche der Absender zuständig wäre. Schließlich hätte der Absender auch die Pflicht gehabt, die Reinheit der verwendeten Tanks vor der Befüllung selbst zu überprüfen.

Der Frachtführer hatte jedoch mit keinem dieser Einwände Erfolg.

Nach der Beweisaufnahme stand nämlich fest, dass in den zwei verwendeten Tanks noch eine Restmenge von ungefähr 5 m<sup>3</sup> an schwerem Heizöl vorhanden war. Diese Verunreinigung war nach Auffassung des Gerichts auch während der Obhut des Frachtführers entstanden. Zu dem Zeitpunkt, als sich das Rapsöl im Rohrleitungssystem des Schiffes befunden hat, hatte allein der Kapitän des Schiffes die Entscheidung darüber, in welchen Tank das Öl aus Gründen der Schiffssicherheit geleitet werden sollte.

Soweit der Frachtführer eine Verunreinigung der verwendeten Schläuche behauptet, gebe es hierfür keine Anhaltspunkte. Die Verunreinigung durch Vorladungsreste sei bewiesen. Sie

musste auch zwangsläufig zu dem eingetretenen Schaden durch zu hohen Schwefelgehalt führen. Dass zusätzlich eine Verunreinigung in den Rohrleitungen vorgelegen hätte, sei unwahrscheinlich und daher nicht zu berücksichtigen.

Den Absender treffe auch nur in Ausnahmefällen eine besondere Pflicht, die Geeignetheit und Sauberkeit des Transportmittels zu prüfen. Er könne sich vielmehr grundsätzlich darauf verlassen, dass der Frachtführer ein geeignetes Transportmittel stellt. Etwas anderes könnte nur dann gelten, wenn die Ladungsgüter besonders empfindlich sind.

Ein solcher Fall liege hier aber nicht vor, da es normalerweise keine Schwierigkeiten gebe, wenn vor einem Rapsöltransport im jeweiligen Binnenschiff Dieselkraftstoff oder Heizöl transportiert wird. Der Schaden sei nicht wegen leichter Verunreinigungen entstanden, sondern dadurch, dass der Frachtführer einen Teil der Vorladung nicht abgepumpt hatte. Bei Resten von ca. 5.000 Litern gehe es nicht mehr um die Frage des Reinigungsumfanges.

**OLG Hamburg, Urteil vom 08. Juli 2010 – Az. 6 U 90/09**

## **ARBEITSRECHT**

### **Zuständigkeit des Arbeitsgerichts auch für Klagen des Leiharbeitnehmers gegen den Entleiher**

Eine bisher höchstrichterlich noch nicht geklärte Frage hatte das Arbeitsgericht (ArbG) Freiburg jüngst zu beantworten.

Ein Maler war als Leiharbeitnehmer bei einem Personaldienstleistungsunternehmen angestellt. Er wurde im Rahmen der Überlassung von dem Entleiher, einem Handwerksbetrieb, bei Malerarbeiten an einem Gebäude eingesetzt. Hierbei stürzte er und verletzte sich nicht unerheblich.

Das Besondere an dem Sachverhalt war dabei, dass der Mitarbeiter nicht seinen Arbeitgeber, also den Verleiher, sondern stattdessen den Entleiher vor dem Arbeitsgericht auf Schmerzensgeld in Anspruch nahm.

Der Beklagte hielt insofern die Zuständigkeit des Arbeitsgerichts für nicht begründet und meinte, der Leiharbeiter müsse vor dem Zivilgericht klagen, da zwischen beiden Beteiligten kein Arbeitsverhältnis bestehen würde.

Der Kläger meinte dagegen, der Rechtsweg zu den Arbeitsgerichten sei gegeben, weil dem Beklagten das Weisungsrecht übertragen und ihm somit Arbeitgeberbefugnisse eingeräumt seien.

Durch einen vorab getroffenen Beschluss hat das angerufene Arbeitsgericht den Rechtsweg zu den Arbeitsgerichten für die Klage des Leiharbeitnehmers gegen den Entleiher für eröffnet erklärt.

Eine eigene Zuständigkeitsnorm für solche Streitigkeiten enthält das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) nicht, daher sei die allgemeine Bestimmung anzuwenden, wonach die Arbeitsgerichte zuständig sind für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber aus dem Arbeitsverhältnis.

Zwar fehle es zwischen dem Entleiher und dem Leiharbeitnehmer an einer arbeitsvertraglichen Verbindung, trotzdem sei nach der wohl überwiegenden Meinung wegen der Ähnlichkeit des Verhältnisses und einer vergleichbaren Interessenlage eine Zuweisung dorthin sachgerecht.

So sei z. B. der Leiharbeitnehmer in den Betrieb des Entleihers eingegliedert, ihm werden Aufgaben zugewiesen und der Entleiher übt auch das Weisungsrecht aus. Insoweit entspreche der Einsatz des Leiharbeitnehmers beim Entleiher vollständig dem Einsatz eines Stammarbeitnehmers. Auch träfen den Entleiher gegenüber dem Leiharbeitnehmer dieselben Fürsorgepflichten, wie sie ihn auch gegenüber seinen Stammarbeitnehmern treffen.

Des Weiteren hafte der Leiharbeitnehmer gegenüber dem Entleiher bei einer Pflichtverletzung nur eingeschränkt wie auch dessen sonstige Arbeitnehmer. Es seien also der Sache nach im Prozess arbeitsrechtliche Fragen zu klären, so dass eine Zuständigkeit der fachkundigen Arbeitsgerichte auch sachgerecht sei. Dies entspreche schließlich auch dem Schutzbedürfnis des Arbeitnehmers.

Zwar steht die juristische Begründung dieser Auffassung auf ziemlich wackeligen Beinen, sie erscheint allerdings sachlich begründet und praxisgerecht.

Ob jedoch überhaupt ein Schmerzensgeldanspruch gegenüber dem Verleiher bestehen kann, ist zweifelhaft. Ein Schmerzensgeldanspruch des Arbeitnehmers gegenüber Arbeitgeber und Kollegen ist nämlich gemäß § 104 Abs. I Sozialgesetzbuch (SGB) VII generell ausgeschlossen.

Ob diese Vorschrift auch im Verhältnis des Leiharbeitnehmers zum Entleiher gilt, ist ebenfalls gerichtlich noch nicht geklärt. Die Beantwortung dürfte davon abhängen, ob das Bestehen eines arbeitsrechtlichen Grundverhältnisses, also einer Vertragsbeziehung, notwendig ist, oder ob die tatsächliche Arbeitserbringung ausreicht. Da die Unfallversicherung die besonderen Gefahren der tatsächlichen Erbringung absichern will, dürfte diese auch Ansprüche gegenüber dem Entleiher ausschließen.

### **ArbG Freiburg (Breisgau), Beschluss vom 07. Juli 2010 – Az. 12 Ca 188/10**

#### **Kündigung geht bei Briefkasteneinwurf am Vormittag noch am selben Tag zu**

In einem Fall vor dem Landesarbeitsgericht (LAG) Berlin-Brandenburg ging es kürzlich wieder einmal um die Einhaltung und korrekte Berechnung der Kündigungsfrist.

Der Kläger war seit dem 01. April 2009 bei seinem Arbeitgeber als Bautechniker beschäftigt gewesen. Innerhalb der sechsmonatigen Probezeit kündigte der Arbeitgeber mit Schreiben vom 29. September 2009 das Arbeitsverhältnis zum 13. Oktober 2009.

Streitig war zwischen den Parteien, ob die Kündigung dem Mitarbeiter noch im Rahmen der Probezeit zugegangen war und damit nicht vom Gericht auf das Vorliegen eines Kündigungsgrundes hin überprüfbar wäre.

Der Arbeitgeber hatte das Kündigungsschreiben am 30. September 2009 einem Boten übergeben, der dieses am selben Tage um 10.15 Uhr in den Hausbriefkasten des Mitarbeiters einwarf, nachdem er zuvor vergeblich bei diesem geklingelt hatte.

Der Mitarbeiter behauptete, er habe am 30. September 2009 um 09:30 Uhr seinen Briefkasten geleert und die Kündigung dort nicht vorgefunden, obwohl ihm die Post täglich zwischen 08:00 und 08:30 Uhr zugestellt werde.

Das LAG Berlin-Brandenburg ging dennoch davon aus, dass die Kündigung dem Mitarbeiter bereits am 30. September 2009 zugegangen und damit wirksam geworden sei.

Eine per Boten überbrachte Kündigungserklärung gehe dem Arbeitnehmer noch am selben und nicht erst am nächsten Tag zu, wenn das Kündigungsschreiben nicht erst erhebliche Zeit nach der allgemeinen Postzustellung in seinen Briefkasten geworfen werde. Hierbei sei nicht entscheidend, wann die Post im Zustellbereich des Klägers üblicherweise ausgeliefert werde, da es im Falle einer Vertretung des jeweiligen Zustellers z.B. wegen Urlaubs oder Krankheit ohnehin zu veränderten Zustellzeiten kommen könne. Die allgemeine Zustellzeit reiche in Berlin bis weit über die Mittagszeit hinaus, wobei auch zu berücksichtigen sei, dass private Zustelldienste sogar noch später bis in die Abendstunden zustellen würden.

Das Gericht hielt die Kündigung auch nicht deshalb für unwirksam, weil die 14-tägige Kündigungsfrist bei Zugang des Schreibens am 30. September 2009 tatsächlich erst am 14. Oktober 2009 abgelaufen ist.

Das Gericht hielt sich insofern an die höchstrichterliche Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (BAG), nach der eine falsch berechnete Kündigungsfrist nicht zur Unwirksamkeit der Kündigung führt, sondern dass diese regelmäßig zum nächst möglichen Termin ausgesprochen wird.

**LAG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 11. Juni 2010 - Az. 6 Sa 747/10**

## **SONSTIGES**

### **Videoaufnahmen für Verkehrsverstöße sind nun doch zulässig**

Das kurzfristige Aufatmen für Autofahrer ist leider schon wieder vorbei:

Wie wir in der Ausgabe September-Oktober-November 2009 unseres Newsletters berichtet haben, hatte das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) in einem Fall die Anwendung eines automatischen Videokontrollsystems (Typ VKS) für unwirksam gehalten, weil es für diesen Eingriff in das Persönlichkeitsrecht an einer gesetzlichen Ermächtigung fehlte.

Daraufhin haben die für die Bußgeldverfahren zuständigen Gerichte unterschiedliche Meinungen dazu vertreten, ob überhaupt und wenn ja, aufgrund welcher gesetzlichen Vorschrift, solche Maßnahmen künftig durchgeführt werden dürfen.

Dem BVerfG lag nun zwei Verfassungsbeschwerden von Autofahrern vor, die sich gegen die gerichtliche Verwertung solcher Aufnahmen und die Verhängung von Bußgeldern wandten. In einem Fall ging es um eine Geschwindigkeitsüberschreitung, in dem anderen um eine Abstandsüberschreitung.

Bei Beschwerden hat das Gericht nun mangels Erfolgsaussichten nicht zur Entscheidung angenommen.

Es sieht in der Fertigung von Video- und Einzelaufnahmen zum Beweis von Verkehrsverstößen weder eine Verletzung der Persönlichkeitsrechte der Kraftfahrer, noch einen Verstoß gegen das Verhältnismäßigkeitsgebot.

Videomessverfahren dürfen nach § 100 h Strafprozessordnung (StPO) in Verbindung mit § 46 Abs.1 Ordnungswidrigkeitengesetz (OwiG) durchgeführt werden, wenn dies so geschieht, dass eine Identifizierungskamera vorhanden sei, die nur anlassbedingt aktiviert werde, wenn der Verdacht eines Verkehrsverstößes vorliege, also bei Messung der überhöhten Geschwindigkeit oder eines zu geringen Abstands eines Fahrzeuges.

Es handele sich bei der Messung nicht um eine verdachtsunabhängige Überwachungsmaßnahme, sondern um eine anlassbezogene Maßnahme. Der Tatverdacht würde nämlich ab dem Zeitpunkt bestehen, in dem das Messgerät, das zuvor auf einen „Grenzwert“ eingestellt werde, die Geschwindigkeitsüberschreitung oder Abstandsüberschreitung registriere. Erst dann werde das Foto gefertigt.

**BVerfG, Beschlüsse vom 05. Juli 2010 - Az.2 BvR 759/10 - und vom 12. August 2010 – Az. 2 BvR 1447/10**